

Erfolg verbindet

VSUD

seit 75 Jahren

Vereinigung Schweizerischer
Unternehmen in Deutschland

Rittergasse 12
CH- 4051 Basel

Telefon +41 (0) 61 375 95 00

info@vsud.ch
www.vsud.ch

Bundesminister für Arbeit und Soziales
(BMAS)

Herrn Bundesminister Hubertus Heil
Wilhelmstrasse 49
D- 10117 Berlin

Basel, 15. Juli 2020

Problematik des Bezugs von Kurzarbeitsgeld von in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern von Schweizer Unternehmen ohne Niederlassung in Deutschland

Sehr geehrter Herr Bundesminister Heil

Die Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland (VSUD) ist der branchenübergreifende Zusammenschluss der in Deutschland investierenden schweizerischen Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen. Gerne möchten wir Sie im Folgenden auf ein Problem aufmerksam machen, welches uns während der Massnahmen Corona Virus von einigen unserer Mitgliedsunternehmen zugetragen wurde.

Während des zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona Virus in Deutschland und der Schweiz verhängten Lockdowns, wurde in beiden Ländern die Möglichkeit für den Bezug von Kurzarbeitergeld ausgeweitet.

In der Schweiz wurde die Wartefrist für den Bezug von Kurzarbeitergeld aufgehoben sowie die Bezugsdauer verlängert und auch in Deutschland wurde der Bezug von Kurzarbeitsgeld vereinfacht. Diese Massnahmen haben vielen in Deutschland investierenden Schweizer Unternehmen sehr geholfen und konnten dazu beitragen, Entlassungen zu verhindern.

Allerdings haben wir festgestellt, dass in Deutschland beschäftigte Arbeitnehmer von Schweizer Unternehmen ohne Niederlassung in Deutschland, z.B. Aussendienstmitarbeiter weder in der Schweiz noch in Deutschland die Möglichkeit zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung gewährt wurde.

Gemäss EU-Verordnungen 883/2004, 987/2009, 465/2012 unterliegen Arbeitnehmer dem Sozialversicherungsrecht des Landes, in welchem sie erwerbstätig sind. Massgeblich ist dabei der tatsächliche Arbeitsort und nicht der Sitz des Unternehmens oder das Recht des dem Arbeitsverhältnis zugrundeliegenden Arbeitsvertrages.

Ein in Deutschland wohnhafter und für ein Schweizer Unternehmen in Deutschland tätiger Mitarbeiter unterliegt demnach dem deutschen Sozialversicherungsrecht. Ein Anspruch auf Kurzarbeitsgeld aus der Schweiz liegt aus diesem Grunde nicht vor.

Der Anspruch auf Kurzarbeit leitet sich in Deutschland aus § 95 Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) ab. Demnach haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

Nun wird in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern von Schweizer Unternehmen in Deutschland der Bezug von Kurzarbeitergeld von der Arbeitsagentur mit der Begründung verweigert, dass diese über keinen Betriebssitz in Deutschland verfügten.

Diese Begründung läuft jedoch unseres Erachtens nach der Systematik des Sozialversicherungsrechts zuwider. Die Unterstellung unter ein Sozialversicherungssystem knüpft gemäss EU Verordnung 883/2004 an den Ort der Ausübung der Tätigkeit und gerade nicht an den Ort des Unternehmenssitzes des Arbeitgebers an. Auch das Leistungsrecht des Sozialgesetzbuch III knüpft an den Ort der Beschäftigung an, nämlich den Betrieb und nicht den Sitz des Unternehmens.

Verlangt man nun für die Auszahlung von Kurzarbeitsgeld die Anknüpfung an den Sitz eines Arbeitgebers, schafft man verschiedene Voraussetzungen für die Sozialversicherungspflicht (Ort der Tätigkeit) und die aus dem Sozialversicherungsrecht abgeleiteten Ansprüche (Sitz des Arbeitgebers). Es kann hier aber nur darum gehen, dass man in dem Land, in welchem man in die Sozialabgaben einzahlt auch die Auszahlung erhält.

Weiter wird darauf verwiesen, dass Kurzarbeitergeld nur an Betriebe im Inland ausbezahlt werden könne, da der Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches gemäss § 30 SGB I Deutschland sei. Gerade § 30 SGB I statuiert jedoch, dass das Sozialgesetzbuch für alle diejenigen Personen gilt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Geltungsbereich – also in Deutschland – haben. Ansprüche und Pflichten aus den Sozialgesetzbüchern knüpfen damit an die natürliche Person und deren Lebensumstände an und nicht an diejenigen des Arbeitgebers.

Da das Sozialversicherungsrecht die Möglichkeit der Beschäftigung von Arbeitnehmern von Schweizer Unternehmen in Deutschland ohne Unternehmenssitz vorsieht, müssen diese auch in den Genuss der Sozialversicherungsleistungen kommen können.

Gewährt man in Deutschland sozialversicherten Mitarbeitern von Schweizer Unternehmen keinen Anspruch auf Kurzarbeitsgeld, nimmt man deren Entlassung in Kauf und läuft damit dem Zweck der Kurzarbeitsentschädigung – dem Erhalt des Arbeitsplatzes – zuwider. Arbeitslosenentschädigung erhält der, von einem Schweizer Unternehmen angestellte Arbeitnehmer dann problemlos in Deutschland.

Wir bitten Sie um eine Klarstellung, dass auch in Deutschland beschäftigte Arbeitnehmer von Schweizer Unternehmen ohne Niederlassung in Deutschland in Zukunft die Möglichkeit erhalten Kurzarbeitsgeld zu beziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Luckert
Geschäftsführerin

Berlin
Andreas Fußer
WeWork Sony Center
Kemper Platz 1 / Building A
D-10785 Berlin

Brüssel
Holger Wissel
Trône House, 4 Rue du Trône
B- 1000 Brussels

Frankfurt
Dr. Marc Scheunemann
Goetheplatz 5-7
D- 60313 Frankfurt a.M.

München
Dr. Klaus von Brocke
Arnulfstrasse 59
D- 80636 München